

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00426 vom 11. Oktober 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00426

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00426 du 11 octobre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00426 del 11 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Versicherte mit vollendetem 20. Altersjahr, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Invalidenversicherung (IVG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 des Bundesgesetz es über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Art. 7 Abs. 2 ATSG ist sinngemäss anwendbar. Demnach sind für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

E. 1.3

Die Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG entspricht der Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich (Art. 6 ATSG; BGE 130 V 97 E. 3.2). Bei der Bemessung der Invalidität von im Haushalt tätigen Versicherten ist die Schadenminderungspflicht von erheblicher Relevanz. Nach der Rechtsprechung ist dabei vom Grundsatz auszugehen, dass einem Leistungsansprecher im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zuzumuten sind, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte. Für die im Haushalt tätigen Versicherten bedeutet dies, dass sie Verhaltensweisen zu entwickeln haben, welche die Auswirkungen der Behinderung im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und ihnen eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltarbeiten ermöglichen. Kann die versicherte Person wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und in üblichem Umfang die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Ein invaliditätsbedingter Ausfall darf bei im Haushalt tätigen Personen nur inso weit

angenommen werden, als die Aufgaben, welche nicht mehr erfüllt werden können, durch Drittpersonen gegen Entlohnung oder durch Angehörige verrichtet werden, denen dadurch nachgewiesenermassen eine Erwerbseinbusse oder doch eine unverhältnismässige Belastung entsteht. Die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer Hausfrau zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen geht daher weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung. Geht es um die Mitarbeit von Familienangehörigen, ist danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, wenn keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären. Dabei darf nach der Rechtsprechung unter dem Titel der Schadenminderungspflicht nicht etwa die Bewältigung der Haushaltstätigkeit in einzelnen Funktionen oder insgesamt auf die übrigen Familienmitglieder überwältigt werden mit der Folge, dass gleichsam bei jeder festgestellten Einschränkung danach gefragt werden müsste, ob sich ein Familienmitglied finden lässt, das allenfalls für eine ersatzweise Ausführung der entsprechenden Teilfunktion in Frage kommt. Schliesslich vermag die Tatsache, dass sich die der Rechtsprechung zugrundeliegenden, in Art. 159 Abs. 2 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zwischen den Ehegatten und in Art. 272 ZGB zwischen Eltern und Kindern statuierten Beistandspflichten nicht unmittelbar durchsetzen lassen (d.h. weder klagbar noch vollstreckbar sind), sondern nur freiwillig erfüllt werden können, an der Schadenminderungspflicht der im Haushalt beschäftigten Versicherten nichts zu ändern. Denn wie auch im Erwerbsbereich darauf abzustellen ist, ob die verbleibende Erwerbsfähigkeit auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt grundsätzlich verwertbar ist, unabhängig da von, ob eine solche Anstellung rechtlich durchsetzbar ist, ist auch in Bezug auf den Haushaltbereich davon auszugehen, was in der sozialen Realität üblich und zumutbar ist, unabhängig davon, ob eine Mithilfe rechtlich durchsetzbar ist (BGE 133 V 504 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Die von einer qualifizierten Person durchgeführte Abklärung vor Ort (nach Massgabe des Art. 69 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV], vgl. auch Rz. 3081 ff. des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, KSIH) stellt für gewöhnlich die geeignete und genügende Vorkehrung zur Bestimmung der gesundheitlichen Einschränkung im Haushalt dar.

Hinsichtlich des Beweiswerts der entsprechenden Berichterstattung ist wesentlich, dass sie durch eine qualifizierte Person erfolgt, die Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein sowie in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen (Urteil des Bundesgerichts 9C_671/2017 vom 12. Juli

2018 E. 4.2). 2.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 25. Juni 2020 Beschwerde (Urk. 1) mit dem sinngemässen Antrag, es sei die Verfügung vom 28. Mai

2020 aufzuheben und ihr sei eine Invalidenrente zuzusprechen.

Die Beschwerdegegnerin beantragte am 31. August 2020 (Urk. 4) Abweisung der Beschwerde, was der Versicherten mit Verfügung am 1. September 2020 (Urk. 6) zur Kenntnis gebracht wurde. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihre leistungs abweisende Verfügung vom 28. Mai 2020 (Urk. 2/1) – gestützt auf den Haushaltsabklärungsbericht vom

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin brachte demgegenüber in ihrer Beschwerde vom 25. Juni 2020 (Urk. 1) vor, sie brauche vermehrt die Unterstützung von anderen Personen im Haushalt. Die Abweisung ihres Begehrens werde damit begründete, dass sie Personen im Haushalt habe, die alles machen würden beziehungsweise ihr die Arbeit abnehmen könnten. Es könne doch nicht sein, dass man sie für eine Invalidenrente, die ihrer Meinung nach bei 40-50 % liege, in eine Wohnung zwingt, wo sie alleine auf sich angewiesen sei und dadurch der Invaliditätsgrad höher wäre. Ihre Familienmitglieder könnten und dürften nicht als eine Entlastung für sie gerechnet werden. 3. 3.1

Gestützt auf die Ergebnisse ihrer internistischen, pneumologischen, neurologischen und psychiatrischen Untersuchung stellten die Y.____-Gutachter (Dr. med.

Z.____, Facharzt Allgemeine Innere Medizin, Dr. med. A.____, Facharzt Allgemeine Innere Medizin, Kardiologie und Pneumologie FMH, Dr. med. B.____, Fachärztin Neurologie, und Dr. med. C.____, Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie FMH) in ihrer Expertise vom 11. Juli 2016 (Urk. 5/33) folgende Diagnosen mit Relevanz hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit als Hausfrau (S. 18): - Status nach rezidivierenden zerebralen Insulten mit geringradiger

residueller Hemiparese links (1989 und 2007) - im CT Parenchymdefekt rechts in Insula, Capsula

externa und Caput nuclei

caudati am ehesten thromboembolisch bei mechanischen Klappen und ungenügender Antikoagulation - Status nach TIA Januar 2014 - Sarkoidose - Pulmonale Sarkoidose

Scadding -Stadium II, ED November 2014 - restriktive Ventilationsstörung - Valvuläre und hypertensive Herzkrankheit - Status nach mechanischem Mitralklappenersatz und Trikuspidalplastik 1990 (Belgrad) - Vorhofflimmern unter oraler Antikoagulation - Normale Funktion der Klappenprothesen - Status nach linksführender kardialer Dekompensation November 2013 und November 2014 - Normale linksventrikuläre Funktion - Verdacht auf Medikamenten-Malcompliance Zudem stellten sie unter anderem folgende Diagnosen ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit (S. 18; gekürzt wiedergegeben): - Andere Angststörung (ICD-10 F41) - Adipositas Grad I (BMI 34,6) - Chronisch venöse Insuffizienz (Diagnose März 2014)

Die Gutachter hielten fest, dass bei der Beschwerdeführerin in der angestammten Tätigkeit als Hausfrau aus psychiatrischer Sicht eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit bestehe. Aus neurologischen Gründen liege in der angestammten Tätigkeit als Hausfrau eine Arbeitsfähigkeit von 70 % bei einem Zeitprofil von 8,5 Stunden vor. Aus pneumologischen Gründen müsse von einer Reduktion der Arbeitsfähigkeit als Hausfrau auf ca. 70 % ausgegangen werden, vollschichtig mit einer Leistungsfähigkeit von 70 %. Diese

Leistungsminderungen verhielten sich interdisziplinär nicht additiv oder kumulativ; die Leistungsfähigkeit betrage global 70 % bei vollem Arbeitspensum von 8,5 Stunden täglich an 5 Tagen die Woche (S. 18 f.). Aus gutachterlicher Sicht sei das von der Beschwerdeführerin angenommene «völlige Unvermögen», eine Tätigkeit auszuüben, nicht nachvollziehbar respektive nicht begründbar. Das dargestellte Ausmass der Passivität lasse sich nicht auf dem Boden krankheitswerter Diagnosen begründen. Es sei nicht verständlich, weshalb sich die Beschwerdeführerin nicht an der Besorgung des Haushaltes beteilige (S. 21 f.). 3.2

Die für die Haushaltsabklärung vom 30. Januar 2020 (Bericht vom

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

ATSG) sind.

E. 12

. Februar 2020 beweiskräftig und es ist darauf abzustellen. Somit ist von einer Einschränkung von 19.25 % auszugehen (vgl. E. 3.2), was zur Abweisung der Beschwerde führt. 6.

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr. 7 00.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 7 00.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber GräubMüller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.